



PASSAU

Leben an drei Flüssen



BEBAUUNGSPLAN BSCHÜTT - PARK PASSAU GEMARKUNG PASSAU

STADTPLANUNG		STATUS	DATUM	NAME
	BEARBEITET	ENTWURF	24.01.2006	ESH
	GEÄNDERT			
GRÜNORDNUNG	M:1:1000	LANDSCHAFT + PLAN AM BURGBERG 17 94127 NEUBURG/INN		

STADTPLANUNG



VERFAHRENSVERMERKE

GEMARKUNG: PASSAU

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM 24.01.2006 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 17.02.2006 BIS 17.03.2006 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDE IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 4 VOM 08.02.2006 BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 26.06.2006 GEMÄSS § 10 BAUGB I. V. M. ART. 91 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



PASSAU, DEN 13. JULI 2006
STADT PASSAU

OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 30 AM 15.11.2006 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAM-
WERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM UNTERNEHMEN STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.



PASSAU, DEN 3. NOVEMBER 2006
STADT PASSAU

OBERBÜRGERMEISTER



PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG:



SONDERGEBIET FÜR FREIZEIT UND ERHOLUNG
GEMÄSS § 10 BAUNVO

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II

ZAHL DER MAX. ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE GEM. ART.2ABS5BAYBO

0,8

MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

1,2

MAX. ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

1.3 BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIE



BAUGRENZE

1.4 VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, ÖFFENTLICH



RADWEG, ÖFFENTLICH



FUSSWEG, ÖFFENTLICH

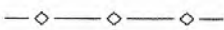


EINFahrtsBEREICH

1.5 HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN



FREILEITUNG

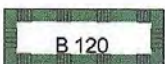


ABWASSERKANAL, BESTEHEND

1.6 GRÜNFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH



UMGRENZUNG DER BIOTOPFLÄCHE LB 120



BÄUME UND STRÄUCHER ZU ERHALTEN
§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB



LAUBBÄUME 1.ORDNUNG ZU PFLANZEN GEMÄSS PFLANZLISTE 0.9.2



LAUBBÄUME 2.ORDNUNG ZU PFLANZEN GEMÄSS PFLANZLISTE 0.9.5



LAUBSTRÄUCHER ZU PFLANZEN GEMÄSS PFLANZLISTE 0.9.6



FASSADENBEGRÜNUNG HERZUSTELLEN



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (AUSGLEICHSLÄCHE)



SCHUTZMASSNAHMEN: ABSPERRUNG DES UFERGEHÖLZSAUMES
WÄHREND DER BAUMASSNAHME



ERGÄNZUNGSPFLANZUNG UFERGEHÖLZSAUM
GEMÄSS PFLANZLISTE 0.9.3, 0.9.4, 0.9.6

1.7 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES



WASSERFLÄCHE DER ILZ



ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

1.8 SONSTIGE PLANZEICHEN

MINIGOLFANLAGE

BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN

ST

STELLPLÄTZE



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

1.9 HINWEISE

835

FLURSTÜCKSNUMMER



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



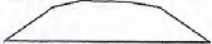
HÖHENLINIEN

LB

GEPLANTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL



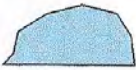
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS



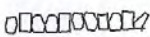
UFERVORSCHÜTTUNG



UFERTERRASSE



BUCHT MIT FLACHWASSERBEREICHEN



AUSBAU ILZ, STEINMAUER



SITZBÄNKE



GEMELDETES FFH -GEBIET DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE



UMGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES ÖKOLOGISCHER ILZAUSBAU

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH ART. 91 BAYBO - ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.1 GEBÄUDE

0.1.1 DACHAUSBILDUNG

DIFFERENZIERTERTE DACHFORMEN

0.1.2 DACHEINDECKUNG

ZIEGELDACHSTEINE ROT, BETONDACHSTEINE GRAU, TRAPEZBLECH GRAU

0.1.3 FASSADENGESTALTUNG

ZULÄSSIG SIND METALL, GLAS, BETON UND PUTZFASSADEN.
DIE FASSADEN SIND ZU BEGRÜNEN.

0.2 VERSORGUNGS- UND TELEFONLEITUNGEN

VERSORGUNGS- SOWIE TELEFONLEITUNGEN SIND UNTERIRDISCH ZU VERLEGEN.

0.3 NEBENGEBÄUDE

NEBENGEBÄUDE WIE DAS MINIGOLFHÄUSCHEN KÖNNEN AUCH AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ERRICHTET WERDEN.

0.4 STELLPLÄTZE BODENVERSIEGELUNG

DIE FAHRSTRASSEN SIND VERSIEGELT, DIE PARKFLÄCHE VERSICKERUNGSFÄHIG
MIT FOLGENDEN BELÄGEN AUSZUFÜHREN:

- BETONPLASTER GRAU MIT RASENFUGE
- NATURSTEINPLASTER (GRANT) MIT RASENFUGE
- RASENGITTERSTEINE
- SCHOTTERRASEN

PRO 10 STELLPLÄTZE IST MINDESTENS EIN EINHEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN. DIE BÄUME SIND ALS EINZELBÄUME ODER IN KLEINEN BAUMGRUPPEN ANZUORDNEN.

0.5 STÜTZMAUERN

STÜTZMAUERN SIND NUR ZULÄSSIG BEI STATISCH, GELÄNDEBEDINGTEN ERFORDERNISSSEN.

0.6 UNBEBAUTE FLÄCHEN

DIE UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, DIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN ODER STELLPLÄTZE DIENEN SIND MIT BAUM - UND BUSCHGRUPPEN ZU GLIEDERN.

0.7 ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ

ALLE BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN ÜBER BEFESTIGTE STRASSEN UND WEGE ERREICHBAR SEIN. DIE FLÄCHE FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEM GRUNDSTÜCK EINSCHL. IHRE ZUFAHRTEN MÜSSEN § 3 ABS. 5 DVBAYBO V. 02.07.1982 (GVBL. S. 452) UND DIN 14090 ENTSPRECHEN.

0.8 GRÜNFLÄCHEN

FESTSETZUNGEN NACH ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR; DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR.

0.8.1 DIE FESTGESETZTE BEPFLANZUNG IST ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. BEI AUSFALL VON PFLANZUNGEN IST SIE ENTSPRECHEND DEN GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN NACHZUPFLANZEN.

0.8.2 ARTENLISTE
BÄUME 1. ORDNUNG:
PFLANZQUALITÄT: 2_{xv}, oB StU 10-12
QUERCUS ROBUR STIELEICHE
SALIX ALBA SILBERWEIDE
SALIX ALBA "TRISTIS" TRAUERWEIDE

0.8.3 ARTENLISTE
BÄUME 1. ORDNUNG:
PFLANZQUALITÄT: 2_{xv}, oB StU 10-12
QUERCUS ROBUR STIELEICHE
TILIA CORDATA WINTERLINDE
ACER PSEUDOPLATANUS BERGAHORN
FRAXINUS EXCELSIOR ESCHÉ
SALIX ALBA SILBERWEIDE

0.8.4 ARTENLISTE
BÄUME 2. ORDNUNG
PFLANZQUALITÄT: 2_{xv}, oB StU 10-12
ALNUS GLUTINA SCHWARZ-ERLE
ALNUS INCANA GRAU-ERLE
CARPINUS BETULUS HAINBUCHÉ
PRUNUS AVIUM VOGELKIRSCHÉ
SORBUS AUCUPARIA VOGELBEERE

0.8.5 BÄUME 2. ORDNUNG
PFLANZQUALITÄT: 2_{xv}, oB StU 10-12
CARPINUS BETULUS HAINBUCHÉ
PRUNUS AVIUM VOGELKIRSCHÉ
QUERCUS ROBUR STIELEICHE
SORBUS AUCUPARIA VOGELBEERE

0.8.6 ARTENLISTE
STRÄUCHER
PFLANZQUALITÄT: 2_{xv}, oB, 60-100
CORNUS SANGUINEA BLUT-HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA HASELNUSS
CRATAEGUS LAEVIGATA ZWEIFRÜHLIGER WEISSDORN
FRANGULA ALNUS FAULBAUM
LIGUSTRUM VULGARE GEMEINER LIGUSTER

PRUNUS PADUS
ROSA CANINA
SAMBUCUS NIGRA
SALIX CAPREA
SALIX CINEREA
FRANGULA ALNUS
VIBURNUM OPULUS

TRAUBENKIRSCH
HUNDSROSE
SCHWARZER HOLUNDER
SALWEIDE
GRAUWEIDE
FAULBAUM
SCHNEEBALL

- 0.8.7 BODENMODELLIERUNGEN DES GELÄNDES SIND ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT KANTIG ANGELEGT WERDEN, SONDERN SIND LANDSCHAFTSGERECHT WEICH AUSZUFÜHREN.
- 0.8.8 BEI DER DURCHFÜHRUNG VON BAUMPFLANZUNGEN IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS DIE BÄUME IN MINDESTENS 2,50 METER ENTFERNUNG VON UNTERIRDISCHEN VERSORGUNGS-LEITUNGEN (STROM, GAS, WASSER ETC.) GEPFLANZT WERDEN (DIN 18920).
- 0.8.9 BEI ALLEN BAUMASSNAHMEN IST DER OBERBODEN SO ZU SCHÜTZEN, DASS ER JEDERZEIT WIEDERVERWENDET WERDEN KANN.
- 0.8.10 FASSADEN SIND MIT JE 1 KLETTERPFLANZE AUF 10 M FASSADENLÄNGE ZU BEGRÜNEN.
- 0.8.11 ZU ERHALTENDER BAUM- UND VEGETATIONSBESTAND IST VOR BEGINN DER BAUARBEITEN DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN ZU SCHÜTZEN.
- 0.8.12 DIE AUSGLEICHSMASSNAHMEN SIND SPÄTESTENS IM ZUGE DER BAUMASSNAHMEN AUF DER FESTGESETZTEN FLÄCHE AUSZUFÜHREN.